

Anlage 1

Hundertdreundneunzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Bellerkreuzweg

(Stadtbezirk 6)

in dem Straßenabschnitt

von Merkenicher Hauptstraße
bis Merkenicher Ringstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Herstellung eines Gehweges auf der Nordseite durch Einbau von Platten und Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Einbau von Bordsteinen und Anpflanzen von Straßenbäumen.

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer bituminösen Deckschicht bzw. Pflaster auf bituminöser Tragschicht und Schottertragschicht, Herstellung eines Schrammbordes auf der Südseite, Herstellung einer Gussasphaltrinnenführung und Umbau von Sinkkästen.

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

Grunderwerb und Freilegung.

2. Johannesstraße

(Stadtbezirk 6)

in dem Straßenabschnitt

von Mengenicher Straße/Longericher Straße
bis Jakobusstraße

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft

§ 2

Die 40. Satzung über die Festlegungen gem. § 10 der Satzung der Stadt Köln (vom 19. Dezember 1975) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 03.08.1982 (Amtsblatt der Stadt Köln 1982, S. 219; 1997, S. 509) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 2

Bellerkreuzweg

(Stadtbezirk 6)

wird in der Bezeichnung des Straßenabschnitts

„von Ringstraße
bis Kolmarer Straße“

zwischen den Worten „von“ und „Ringstraße“ das Wort „Merkenicher“ eingefügt.

In Satz 1 des Maßnahmentextes

„Herstellung der Gehwege durch Einbau von Platten auf Frostschutzschicht und Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.“

werden die Worte

„auf Frostschutzschicht und Schottertragschicht“

gestrichen und durch die Worte

„und Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht“

ersetzt.

In Satz 2 des Maßnahmentextes

„Erneuerung und Verbreiterung der Fahrbahn durch Einbau einer bituminösen Deckschicht auf Asphaltbinder und bituminöser Tragschicht.“

werden die Worte

„und Verbreiterung“

ersatzlos gestrichen sowie die Worte

„und bituminöser Tragschicht“

gestrichen und durch die Worte

„bzw. Einbau von Pflaster, Einbau einer bituminösen Tragschicht in Teilbereichen und Herstellung eines Schrammbordes auf der Südseite von Merkenicher Ringstraße bis Bellerkreuzweg 23.“

ersetzt.

Außerdem wird der Maßnahmentext durch einen Satz 5

„Herstellung der Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Einbau von Bordsteinen und Anpflanzen von Straßenbäumen.“

und einen Satz 6

„Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.“

erweitert.

§ 3

Die 172. Satzung über die Festlegungen gem. § 9 der Satzung der Stadt Köln (vom 05.03.1989) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 14.04.2004 (Amtsblatt der Stadt Köln 2004, S. 216, 2006, S. 72) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 2**

Dagobertstraße

(Stadtbezirk 1)

werden im Maßnahmentext

„Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe.“

die Worte

„Anschluss an die“

gestrichen und durch die Worte

„Umbau der“
ersetzt.

§ 4

Die 173. Satzung über die Festlegungen gem. § 9 der Satzung der Stadt Köln (vom 05.03.1989) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 17.06.2004 (Amtsblatt der Stadt Köln 2004, S. 350, 2005, S. 483, 2007, S. 577) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 4**

Mainzer Straße

(Stadtbezirk 1)

werden im Maßnahmentext

„Verbesserung der Fahrbahn durch Einbau einer bituminösen Deckschicht auf Asphaltbinder sowie Erneuerung der Gussasphaltrinnenführung und Umbau von Sinkkästen.“

hinter dem Wort

„Gussasphaltrinnenführung“

die Worte

„und Ein-“

ergänzt.

In **§ 3** wird Satz 1 („Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 1, 2, 5 und 6 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.“)

wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 1, 2, **4**, 5 und 6 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.“

Hinter Satz 3 („§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum 18.05.2003 in Kraft.“)

wird folgender Satz zusätzlich eingefügt:

„§ 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum 06.06.2004 in Kraft.“

§ 5

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **16.11.2007** in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **28.02.2007** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **29.08.1983** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **06.05.2004** in Kraft.

§ 4 tritt rückwirkend zum **06.06.2004** in Kraft.